

Ebenerdige und „freistehende“ Gebäude (keine Wohnzwecke) bzw. ebenerdige und „freistehende“ Schutzdächer (z.B. Carport) ≤15 m² bebaute Fläche

Im Bauland sind ebenerdige und freistehende Gebäude (keine Wohnzwecke) bzw. ebenerdige und freistehende Schutzdächer ≤15 m² bebaute Fläche anzeige- und bewilligungsfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Lage im Bauland**
- **bau- bzw. raumordnungsrechtliche Bestimmungen werden eingehalten**
- **Konformität mit allfälligem Bebauungsplan gegeben**

Welche Höhe ist maximal möglich ...

Wenn der 3m-Abstand zu den Nachbargrundgrenzen unterschritten wird, Traufenhöhe (Gebäudehöhe) max. ≤ 3 m.

Welcher Abstand ist mindestens zum Nachbargrundstück einzuhalten ...

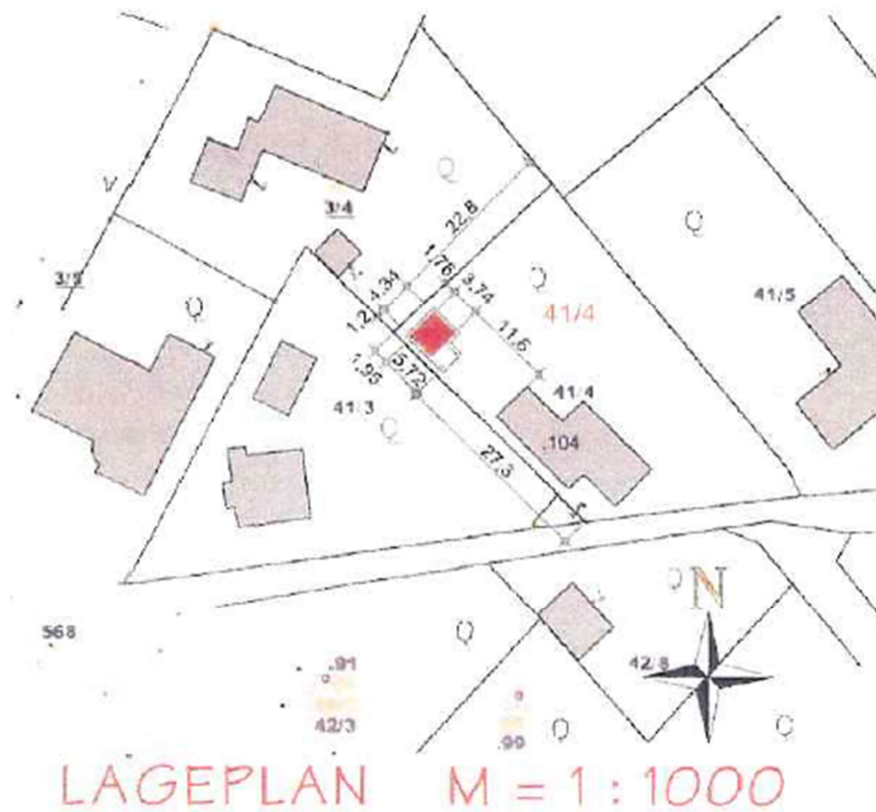
Ebenerdige und freistehende Gebäude mit einer Gebäudehöhe ≤ 3 m können, wenn bei **Öffnungen mind. 2 m Abstand der zum Nachbarn zugewandten Seite und eine max. Länge von 15 m einhalten werden, direkt** an die Grundgrenze gestellt werden. Achtung: Altbestände (bestehende Gebäude) an der Grundgrenze sind bei der max. Länge von 15 m mit einzubeziehen. Ein Abstand von 1 m zur Nachbargrundgrenze wird aber empfohlen, damit kein Dachwasser oder Schnee auf den Nachbargrund fallen kann.

Für die Beurteilung der Bewilligungspflicht werden folgende Informationen benötigt:

- Lageplan (wird erforderlichenfalls von der Gemeinde zur Verfügung gestellt):
 - geplantes Bauvorhaben im Lageplan rot einzeichnen
 - Hauptabmessungen im Lageplan angeben
 - Abstand zu den Nachbargrundgrenzen
- Grundriss
 - Gebäude mit etwaigen Öffnungen, wie Fenster und Türe, einzeichnen
 - Schutzdächer (z.B. Carport) mind. 50 % der Seiten offen
- Höhe des Gebäudes angeben

Nach Vorliegen der o.a. Unterlagen bzw. Angaben werden die bau- bzw. raumordnungsrechtlichen Bestimmungen für das geplante Bauvorhaben seitens der Behörde überprüft.

Lageplan (Muster)



Grundriss mit etwaigen Öffnungen, wie Fenster und Türe (Muster)

